



**Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat mit Beschluss vom 07.11.2023 auf Grund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, in der Fassung LGBl. Nr. 173/2021, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erschließungsbeitrag

Die Stadtgemeinde Hall in Tirol hebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag ein.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG für das gesamte Gemeindegebiet mit 7 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023, LGBl. Nr. 35/2023, in der Fassung LGBl. Nr. 40/2023, für die Stadtgemeinde Hall in Tirol festgelegten Erschließungskostenfaktors festgelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 16. November 2022 außer Kraft.

Hall in Tirol am 07.11.2023

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Dr. Christian Margreiter